



Bundesvertretung  
Richter und Staatsanwälte



An das Präsidium des Nationalrats  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das Bundesministerium für Justiz  
[team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

Wien, am 12.05.2016

**Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden;**

**BMJ-S430.010/0001-IV 3/2016**

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden (BMJ-S430.010/0001-IV 3/2016) nehmen die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (BV 23) sowie die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (RiV) Stellung wie folgt (personenbezogene Begriffe beinhalten sowohl Männer als Frauen):

**A. Allgemeines:**

Gegen die in Aussicht genommenen Änderungen der StPO und des StAG bestehen, mit Ausnahme der im Folgenden im Detail ausgeführten Anregungen, keine Bedenken.

Aus Anlass der gegenständlichen Gesetzesinitiative ist jedoch neuerlich eine ausreichende Personalausstattung von Staatsanwaltschaften und Gerichten für die Bewältigung der Auswirkungen der verstärkten Migrationsströme, insbesondere aber auch zur Terrorismusbekämpfung einzufordern.

Eine angemessene Ausstattung ist nicht nur in den Ressorts für Inneres und Landesverteidigung, sondern insbesondere auch im Bereich der Justiz sicherzustellen.

Insbesondere die mit der Terrorismusbekämpfung verbundenen Herausforderungen sind nicht nur kurz-, sondern auch mittel- und langfristig zu bewältigen.

Dies wird auch durch die Erläuterungen des gegenständlichen Ministerialentwurfes bestätigt, die hiezu ausführen (S 3 vorletzter Absatz):

*„Die Bedrohung durch terroristische Straftaten (§§ 278b bis 278f StGB) in Österreich spiegelt sich auch sehr deutlich in der Zahl der von den Staatsanwaltschaften eingeleiteten Ermittlungsverfahren wieder:*

*Während die Anzahl der Verfahren zuvor noch 75 (2012) bzw 62 (2013) betrug, erhöhte sie sich im Jahr 2014 beinahe um das Doppelte im Vergleich zum Vorjahr und lag bei 115. Im Jahr 2015 sind bei den Staatsanwaltschaften 200 Verfahren wegen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung nach § 278b StGB angefallen, 49 Anklagen wegen § 278b StGB wurden eingebracht. Bis März 2016 sind bereits 30 Verfahren angefallen, 8 Anklagen wurden eingebracht; es ist daher auch in diesem Jahr mit einem massiven Anstieg der Verfahren wegen terroristischer Straftaten zu rechnen.“*

Da ein Rückgang der wegen des Verdachtes terroristischer Straftaten zu führenden Verfahren nicht zu erwarten ist, ist dieser langfristigen Anfallssteigerung mit einer entsprechenden Personalvorsorge zu begegnen.

## **B. im Besonderen:**

Im Besonderen dürfen folgende Anregungen zur Sicherstellung einer effektiven Strafverfolgung bei gleichzeitiger Wahrung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit erstattet werden:

### 1./ zu Z 6 (§ 136a StPO – Installation der Überwachungssoftware ausschließlich durch physischen Zugriff)

Aufgrund der besonderen Bedeutung einer eindeutigen Zuordnung des Zielsystems zur Zielperson vor und während der Maßnahme soll nach den Erläuterungen ausschließlich eine Installation durch physischen Zugriff auf das Computersystem, nicht jedoch auch eine (nach dem Gesetzeswortlaut an sich nicht ausgeschlossene) remote-Installation (also ein Fernzugriff) der Überwachungssoftware zulässig sein.

Hiezu ist anzumerken, dass die zu begrüßende „eindeutige Zuordnung“ auch bei einem remote-Zugriff bei entsprechender Identifikation des Nutzers des zu überwachenden Endgerätes sichergestellt werden kann.

Die Beschränkung bloß auf eine Installation durch körperlichen Zugriff auf das Endgerät kann infolge der hohen Mobilität und des hinsichtlich der Endgeräte regelmäßig geübten Nutzerverhaltens zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung führen. So werden z.B. Smartphones regelmäßig direkt am Körper getragen und seitens der Nutzer faktisch nie unbeobachtet abgelegt. Ein ähnliches Verhalten besteht etwa auch bei Tablets. Ein körperlicher (vom Nutzer unbemerkter) Zugriff auf diese Endgeräte ist damit faktisch ausgeschlossen und dadurch die in Aussicht genommene Regelung deutlich entwertet.

Umgekehrt kann aber auch im Fall der aktuell vorgesehenen Installation der Überwachungssoftware ausschließlich durch körperlichen Zugriff auf das Endgerät eine ständige eindeutige Zuordnung des Zielsystems zur Zielperson nicht immer mit letzter Sicherheit gewährleistet werden.

Die in Frage kommenden Endgeräte, wie z.B. Notebooks aber auch Tablets werden insbesondere in familiären bzw sonstigen Wohnverbänden oder im Freundeskreis nicht selten teilweise auch durch andere Personen (Ehegatte, Lebensgefährte, Kinder etc) als durch die eigentliche Zielperson benützt werden.

Die letztlich erfolgte (vom Nutzer auch in diesem Fall unbemerkte) Eingriffsintensität einer ausschließlich durch körperlichen Zugriff vorgenommenen Installation einer Überwachungssoftware auf dem Zielgerät bleibt somit nicht signifikant hinter jener durch einen remote-Zugriff zurück.

Überdies ist nach dem Entwurf ein remote-Zugriff ohnehin durch die Möglichkeit vorgesehen, dass der Funktionszeitraum des Überwachungsprogrammes für den Fall der vorzeitigen Beendigung oder der Verlängerung der Maßnahme ohne neuen direkten Zugriff auf das Computersystem angepasst werden kann (S 6 unten).

## 2./ zu Z 11 (§ 140 Abs 1 Z 4 StPO – Entfall der Verwendbarkeit von Beweismitteln in den Fällen des § 135 Abs 2 Z 4 StPO)

Durch den Entfall des angeführten Falles gemäß § 135 Abs 2 Z 4 StPO, wonach eine Auskunft über Daten einer („normalen“) Nachrichtenübermittlung zulässig ist, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen zu erwarten ist, dass dadurch der Aufenthalt eines flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten, der einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung dringend verdächtig ist, ermittelt werden kann, dürfen die daraus gewonnen Ergebnisse als Beweismittel bei sonstiger Nichtigkeit nicht mehr verwendet werden. Bei diesem Entfall dürfte es sich offenbar um ein Redaktionsversehen handeln.

Überdies ist nicht ersichtlich, warum § 136a StPO nicht auch in § 140 Abs 1 Z 2 StPO aufgenommen wurde.

## 3./ zu Z 12 (§ 147 Abs 2 und 3a StPO – 136a StPO nur aus besonders schwerwiegenden Gründen; Beiziehung eines Sachverständigen durch den Rechtsschutzbeauftragten)

Gemäß dem geplanten § 147 Abs 2 StPO darf der Rechtsschutzbeauftragte (nicht nur wie bisher) eine Ermächtigung zu einem Antrag auf Bewilligung einer Überwachung nach § 136 Abs 1 Z 3 StPO in den ausschließlich der Berufsausübung gewidmeten Räumen einer der in § 157 Abs 1 Z 2 bis 4 StPO erwähnten Personen (z.B. Verteidiger, Rechtsanwälte, Fachärzte für Psychiatrie, Medieninhaber) sondern nunmehr darüber hinaus auch jede Ermittlungsmaßnahme nach § 136a StPO (auch wenn sie sich nicht gegen die genannten besonders geschützten Personen richtet) nur dann erteilen, wenn besonders schwerwiegende Gründe vorliegen, die diesen Eingriff verhältnismäßig erscheinen lassen.

Es erscheint fraglich, ob solcherart ein derart hohes Schutzniveau, wie es (insbesondere zur Wahrung des Anwalts- und Redaktionsgeheimnisses) aktuell bei den

erwähnten Personengruppen wie insbesondere bei Rechtsanwälten und Medieninhabern gilt, auch auf alle anderen Personen, die in den Anwendungsbereich des § 136 Abs 1 Z 3 und Abs 4 StPO (§ 136a Abs 1 StPO) fallen, tatsächlich geboten ist.

Gemäß dem in Aussicht genommenen § 147a Abs 3a StPO kann der Rechtsschutzbeauftragte (der Justiz) zwecks Ausübung seiner Kontrollbefugnisse (auch in Ansehung der nunmehr geplanten Ermittlungsmaßnahme gemäß § 136a StPO) „nach Maßgabe der §§ 126 und 127 [StPO] auch die Beiziehung eines Sachverständigen verlangen“.

Um eine Vereitelung der Ermittlungsmaßnahme durch frühzeitige Kenntniserlangung des Beschuldigten von der Sachverständigenbestellung gemäß § 126 Abs 3 und 5 StPO zu vermeiden, wird angeregt – § 138 Abs 5 StPO vergleichbar – klarstellend die Möglichkeit eines Aufschubs der Zustellung der Sachverständigenbestellung an den Beschuldigten vorzusehen.

## **C. Redaktionelles**

1. In der Textgegenüberstellung zu § 147 Abs 3a StPO wäre im letzten Satz ein „die“ zu ergänzen (... während der Durchführung die Anordnung und ...).

*Mag. Christian Haider*

Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD

*Mag. Werner Zinkl*

Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter